



Friedhofsordnung für den Friedhof St. Jakob

Grundlage dieser Friedhofsordnung ist der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Puch bei Hallein vom 27.09.2012 in Verbindung mit § 44 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 idgF.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der Ortsfriedhof der Gemeinde Puch bei Hallein im Ortsteil St. Jakob steht in der Verwaltung der Gemeinde Puch bei Hallein. Die Gemeinde Puch bei Hallein fungiert als Friedhofsverwaltung.
- (2) Benutzungsberechtigter ist derjenige, der über ein gültiges Benutzungsrecht an einer Grabstelle verfügt.

§ 2

Die Grabstellen wurden durch die Gemeinde Puch bei Hallein von der Pfarre St. Jakob gepachtet.

§ 3

- (1) Der Friedhof ist zur Bestattung der verstorbenen Personen bestimmt, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens im Pfarrgebiet der Pfarre St. Jakob mit Hauptwohnsitz wohnhaft sind.
- (2) Eine Ausnahme von der in Abs. 1 getroffenen Regelung bildet der Fall, dass Personen, die mehr als 15 Jahre ununterbrochen im Pfarrgebiet der Pfarre St. Jakob mit Hauptwohnsitz wohnhaft waren, und zum Zeitpunkt ihres Ablebens in einem Seniorenwohnhaus oder einer gleichwertigen Einrichtung wohnhaft sind.
- (3) Eine Ausnahme von der in Abs. 1 getroffenen Regelung bildet der Fall, dass der Pfarrgemeinderat der Pfarre St. Jakob einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Bestattung von Personen, die sich Verdienste um die Pfarre St. Jakob erworben haben, an die Gemeinde Puch bei Hallein stellt. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt der Gemeindevorstellung der Gemeinde Puch bei Hallein.
- (4) Zur Bestattung anderer Personen als des Benutzungsberechtigten, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens die in Abs. 1 oder 2 genannten Kriterien erfüllen, ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (5) Die Bestattung anderer Personen als des Benutzungsberechtigten, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens die in Abs. 1 – 3 genannten Kriterien nicht erfüllen, ist nur dann möglich, wenn Personen, die in Abs. 1 genannten Kriterien erfüllen, ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Beisetzung der erstgenannten Person in einer in ihrem Benutzungsrecht stehenden Erd- oder Aschengrabstelle geben, wobei ausschließlich die Beisetzung einer Urne zulässig ist.

- (6) Zur Bestattung eines verstorbenen Benutzungsberechtigten bedarf es nicht der Zustimmung der Nachfolger im Benutzungsrecht.
- (7) Bestattungen dürfen nur aufgrund eines Begräbnisscheines der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (8) Bestattungen und Enterdigungen dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hiezu gegeben sind.

§ 4

- (1) Am Friedhof können Leichen, Leichenteile und Urnen beigesetzt werden.
- (2) Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde versenkt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen.
- (3) Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (Urne) beigesetzt werden. Die Beisetzung der Urne kann unter der Erde oder mittels Verschließung in Grabdenkmälern (Überurne) oberirdisch erfolgen.
- (4) Die Beisetzung von Urnen ist nur in einer Aschengrabstelle zulässig; besteht an einem Erdgrab schon ein Benutzungsrecht, so kann die Beisetzung auch dort erfolgen. Eine Ausnahme bildet der in § 3 Abs. 5 genannte Fall.
- (5) Urnen dürfen an Angehörige des Verstorbenen oder an fremde Personen, abgesehen von der in § 21 Abs. 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gemachten Ausnahme, nicht ausgefolgt werden.
- (6) Die Umlegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 5

Soweit dafür nicht anderwärtig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, wird die Beerdigung von Hilfesuchenden im Sinne der Bestimmungen des Salzburger Sozialhilfegesetzes durchgeführt. Bestattungen zu Lasten eines Sozialhilfeträgers sind im Allgemeinen nur in Freigräbern zulässig.

§ 6

- (1) Bestattungen sind von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 08.00 und 17.00 Uhr zulässig.
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (3) Den genauen Zeitpunkt einer Bestattung bestimmt die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Pfarre St. Jakob.
- (4) Die Aufbahrung der Leiche hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann, sofern nicht sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (5) Die Benützung der Räumlichkeiten der Leichenhalle hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung oder Behinderung der übrigen Benützer und Besucher eintritt.

§ 7

- (1) Trauerfeierlichkeiten können sowohl in der Aussegnungshalle als auch an der Grabstelle stattfinden.
- (2) Trauerfeierlichkeiten von privater Seite oder von Organisationen außerhalb der Bestattungszeiten bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind mindestens 3 Tage vor Durchführung anzumelden.
- (3) Den genauen Zeitpunkt einer Trauerfeierlichkeit bestimmt die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Pfarre St. Jakob.

§ 8

- (1) Der Friedhof ist von 07:00 bis 21:00 Uhr für die Besucher zugänglich.
- (2) Allfällige Sonderregelungen an bestimmten Tagen (Allerheiligen/Allerseelen, Weihnachten, Silvester, Ostern) werden von der Friedhofsverwaltung bekannt gegeben.
- (3) Die Benützung der Friedhofsanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 9

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane (Bürgermeister der Gemeinde Puch bei Hallein, MitarbeiterInnen der Gemeinde Puch bei Hallein, MitarbeiterInnen der Pfarre St. Jakob und Mitglieder des Pfarrgemeinderates der Pfarre St. Jakob) ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.

§ 10

Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Begleit- bzw. Assistenzhunde;
- b) das Lärmen sowie der Betrieb von audio- oder audiovisuellen Abspielgeräten, Mobilfunkgeräten etc.;
- c) das Radfahren, Inlineskaten und Benützen ähnlicher Fortbewegungsmittel;
- d) das Benützen von Fahrzeugen entgegen den Bestimmungen des § 11;
- e) das Schieben von Handkarren innerhalb der Grabfelder;
- f) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Sterbebilder und dgl.;
- g) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- h) das Ablagern von Abfällen und Abraummateriale außerhalb der dafür bestimmten Plätze bzw. Abfallbehälter;
- i) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung gem. § 27 Abs. 1;
- j) das nicht nur vorübergehende Aufstellen von Sitzgelegenheiten durch die Friedhofsbesucher;
- k) das Rauchen;
- l) der Verzehr von Speisen und Getränken

§ 11

Benützung von Fahrzeugen

- (1) Innerhalb des Friedhofes ist das Benützen von Fahrzeugen aller Art verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Bedienstete der Friedhofsverwaltung, sofern diese ein Fahrzeug benützen, das als Dienstfahrzeug gekennzeichnet ist, für Leichentransportfahrzeuge der Bestattungsunternehmen und Spezialfahrzeuge von Schwerverkörperbehinderten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für die im Friedhof tätigen befugten Gewerbebetreibenden Ausnahmen von der Regelung im Abs. 1 erteilen.
- (3) Für die in den Friedhöfen verwendeten Fahrzeuge und deren Lenker finden die straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.
- (4) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Die zulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt max. 10 km/h.

II. Abschnitt

Nähere Bestimmungen zu den Grabstellen

§ 12

Arten von Grabstellen

- (1) Der Friedhof ist in Grabfelder (Gruppen) eingeteilt. Innerhalb dieser Grabfelder befinden sich folgende Arten von Grabstellen:

1. Erdgräber:

- a) Turnusgräber:
In Turnusgräbern können bei Beachtung der gesetzlichen Mindestruhefrist zwei Bestattungen erfolgen.
- b) Familiengräber:
In Familiengräbern können bei Beachtung der gesetzlichen Mindestruhefrist vier Bestattungen erfolgen.
- c) Kindergräber:
Sind besondere Grabstellen zur Aufnahme eines Kindersarges bis zu einer max. Sarglänge von 100 cm

2. Aschengrabstellen:

In Urnengräbern können jedenfalls nur Urnen beigesetzt werden.

- a) Urnennischen dienen der Beisetzung von 1 Urne.
- b) Urnengräber, sind oberirdische Gräber, in denen bis zu 6 Urnen beigesetzt werden können.

3. Freigräber:

Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benutzungsrechtes

Leichen von Personen im Sinne des § 5 bestattet werden.

§ 13

Ausmaße der Grabstellen

(1) Für die Grabstellen am Friedhof St. Jakob gelten folgende Ausmaße (Grabstellenfläche):

	Länge	x	Breite
a) Turnusgräber	140	x	70 cm
b) Familiengräber	160	x	180 cm
c) Kindergräber	100	x	60 cm
d) Urnengräber (oberirdisch)	-		-

Zwischen den Grabstellen ist ein Abstand von 50 cm zu belassen. Bei Lückenschließungen oder Bestandsänderungen ist die bisherige Gliederung unter Einhaltung der bestehenden Grabfluchtlinien zu beachten.

- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten hinsichtlich bestehender Grabstellen im genannten Friedhof zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung für die einzelnen Arten der Grabstellen – sofern deren Ausmaß den diesbezüglichen Ausmaßen des Abs. 1 nicht entsprechen – die in der Natur bestehenden Ausmaße.
- (3) Wenn es innerhalb des Friedhofes zum Zwecke der Errichtung einer gleichmäßigeren Gestaltung und besseren Einfügung einzelner Grabstellen in die Gesamtanlage erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die unter Abs. 1 genannten Ausmaße unter Beachtung der für die Graböffnung vorgeschriebenen Mindestmaße, nach Beendigung eines Benutzungsrechtes gem. § 32 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 anlässlich der Verleihung des neuen Benutzungsrechtes im Einzelfall auch abändern, wobei eine mögliche Annäherung an die in Abs. 1 angeführten Ausmaße erreicht werden soll.
- (4) Unter dem in Abs. 1 genannten Ausmaß ist die gesamte zu einer Grabstelle erforderliche Fläche zu verstehen.
- (5) Für die Tiefe der Graböffnungen gelten folgende Mindestmaße:
Turnusgräber, Familiengräber und Kindergräber: 200 cm

§ 14

Bepflanzung der Grabstellen

Die in § 12 genannten Grabstellen, ausgenommen die in § 12 Abs. 1 Z3 lit. a) genannten Urnennischen, dürfen den in § 13 festgelegten Ausmaßen der Grabstellen bepflanzt werden, wobei die Höhe der Bepflanzung 180 cm nicht überschreiten darf. Das Setzen von Bäumen oder anderen als kleinwüchsigen Sträuchern ist untersagt.

Die Grabstellen dürfen nur mit natürlichen Pflanzen und nicht mit Kunstblumen oder Ähnlichem bepflanzt bzw. geschmückt werden.

Die Bepflanzung der Grabstellen hat sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen.

§ 15

Zustand der Grabstelle

Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten. Dies umfasst beispielsweise die Pflicht, verwelkte oder verdorrte Pflanzen umgehend von der Grabstelle zu entfernen, andernfalls kann die Gemeinde Puch bei Hallein diese Gegenstände auf Kosten des Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen.

§ 16

Gestaltung der Freigräber und des Friedhofes im Allgemeinen

Die gärtnerische Gesamtgestaltung der Friedhöfe sowie die Ausgestaltung und Instandhaltung der Freigräber obliegt nur der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Grabstellen dürfen Bäume, Sträucher und alle sonstigen Pflanzen nur durch die Friedhofsverwaltung gesetzt werden; ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auch anderen Personen die schriftliche Erlaubnis hiezu erteilen, wenn gewichtige Gründe hierfür sprechen, wobei das Eigentum an solchen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen ohne Anspruch auf Kostenersatz auf die Gemeinde Puch bei Hallein übergeht.

§ 17

Gestaltung der Grabstellen

- (1) Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und ehest möglich, jedenfalls innerhalb 1 Jahres, vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem würdevollen Grabdenkmal (Monument, Denkmal, Grabkreuz, Grabstein, Überurne, Einfassung, etc.) versehen werden.
- (2) Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung höchstens 15 cm hoch sein.
- (3) Es ist verboten, die Rasenflächen mit Kies oder sonstigen Materialien zu bestreuen.

§ 18

Einfassung der Grabstelle

- (1) Einfassungen sind nur bei Turnus-, Familien- und Kindergräbern zulässig.
- (2) Die Einfassungen sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt und Proportionen, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild, insbesondere auch in die unmittelbare Umgebung der Grabstelle sowie die bestehenden Grabfluchtlinien, und in die äußere Erscheinung der betreffenden Grabstelle harmonisch einfügen.
- (3) Als Material darf nur Naturstein (Findlinge oder Marmorbruchmaterial) oder Konglomeratstein verwendet werden.
- (4) Die Stärke der Einfassung darf höchstens 15 cm und die Höhe höchstens 20 cm betragen.
- (5) Die Ausmaße der Einfassung sind § 13 Abs. 1 zu entnehmen.
- (6) Der hintere Einfassungsteil muss mit der Rückseite des Grabmales abschließen.

- (7) Bei Turnus-, Familien- und Kindergräbern dürfen Grabdenkmäler und Einfassungen nur auf Unterlegerplatten aufgestellt werden, wobei diese max. 25 cm über den Rand der Grabdenkmäler hinausragen dürfen und unterirdisch, also nicht sichtbar, angebracht werden müssen.

§ 19

Fundamente

Fundamente für Grabdenkmäler sind derart auszuführen, dass die Standsicherheit des Grabdenkmales gewährleistet ist. Fundamente und Grabdenkmäler sind fachgerecht zu verbinden. Fundamente dürfen oberirdisch nicht sichtbar sein. Einzelfundamente für Grabdenkmäler dürfen seitlich nicht über die Grabstellenfläche hinausragen. Am Kopfende der Grabstelle ist unter dem Niveau ein Fundamentvorsprung von max. 20 cm zulässig.

§ 20

Ausmaße der Grabdenkmäler

- (1) Die Höhe der Grabdenkmäler darf 180 cm nicht überschreiten.
- (2) Die Grabdenkmäler dürfen nicht über die in § 13 Abs. 1 genannten Ausmaße herausragen.
- (3) Das Grabdenkmal besteht gegebenenfalls aus einem fakultativ zu errichtender Grabstein und jedenfalls einem obligatorisch zu errichtenden Grabkreuz.

§ 21

Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler

- (1) Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt und Proportionen, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild, insbesondere auch in die unmittelbare Umgebung der Grabstelle sowie die bestehenden Grabfluchtlinien, und in die äußere Erscheinung der betreffenden Grabstelle harmonisch einfügen.
- (2) Bei der Grabstelle kann ein Grabstein angebracht werden. Hinsichtlich dessen äußerer Gestalt bzw. Proportionen wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abs. 1 verwiesen. Als Material für Grabsteine darf nur Naturstein (Findlinge oder Marmorbruchmaterial) oder Konglomeratstein verwendet werden.
- (3) Bei allen Grabstellen müssen Grabkreuze angebracht werden. Als Material für Grabkreuze darf nur Schmiedeeisen, Schmiedebronze oder Holz verwendet werden.
- (4) Auf jedem Grabdenkmal kann die Bezeichnung der Herstellerfirma, möglichst an unauffälliger Stelle, dauerhaft ersichtlich gemacht werden.
- (5) Die Schrift ist dem Charakter des Grabdenkmals, insbesondere in ihren Größenverhältnissen, und den Proportionen desselben sorgfältig anzupassen. Es ist auf allfällige Nachschriften Bedacht zu nehmen.
- (6) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind verboten.
- (7) Blumenbehälter dürfen am Grabdenkmal nur dann aufgestellt werden, wenn sie am Grabdenkmal derart befestigt sind, dass ein Umstürzen oder Herabfallen verhindert wird.

- (8) Die Anbringung von Verschaltungen oder Hüllen jeder Art ist verboten.

III. Abschnitt

§ 22

Benutzungsrecht an Grabstellen

- (1) Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt (Zuweisung) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Die Grabstellen werden grundsätzlich in der Form vergeben, sodass keine Lücken durch unbenutzte Grabstellen zwischen benutzten Grabstellen entstehen.
- (2) Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie beinhaltet die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten.
- (3) Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle erfolgt grundsätzlich nur anlässlich des Todes einer Person, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens die in § 3 Abs. 1 – 3 genannten Kriterien erfüllt. Davon abweichend ist die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle, also das „Reservieren“ einer Grabstelle, an bzw. für Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die in § 3 Abs. 1 – 3 genannten Kriterien erfüllen, nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach in Abstimmung mit dem Pfarrgemeinderat der Pfarre St. Jakob stattfindender Genehmigung durch den Bürgermeister der Gemeinde Puch bei Hallein und jedenfalls ausschließlich hinsichtlich Urnennischen gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 a) möglich.
- (4) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren vergeben und kann jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden. Das Benutzungsrecht für jede Grabstelle wird in der Friedhofskartei eingetragen.
- (5) Für die Einbringlichmachung von bereits fälligen Gebühren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23

Mindestruhefrist

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen in einer Aschengrabstelle – muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.

§ 24

Übertragung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Übernehmer zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 oder 4 erfüllt sind.

- (2) Eine Übertragung der Benutzungsrechte ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung hat keine rechtliche Wirkung.
- (3) Im Fall des Todes des Benutzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Benutzungsrecht zuerst nach der ausdrücklichen Verfügung des vorherigen Benutzungsberechtigten, sodann nach der Einigung der Erben und, wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge, wobei die Rechtsnachfolge jedenfalls nachzuweisen ist. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte, sodann der bekannte nächste Verwandte (Verschwägerter) des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) hinsichtlich des Benutzungsrechtes. Unter gleich nahen Verwandten (Verschwägerten) gilt hierbei derjenige als vertretungsbefugt, der in der Gemeinde Puch bei Hallein seinen Hauptwohnsitz hat, unter mehreren Berufenen der Älteste.

§ 25

Beendigung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle und Säumnisfolgen

- (1) Das Benutzungsrecht endet
 - a) durch Zeitablauf;
 - b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
 - c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes;
 - d) durch schriftlichen Verzicht;
 - e) durch Säumnis bei der Bezahlung der Friedhofsgebühr über 6 Monate ab Zustellung der Vorschreibung.
- (2) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Schadenersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der in § 25 genannten Fristen einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.
- (3) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisherige Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab (Freigrab) beigesetzt werden. In den Fällen des § 25 Abs 1 lit e) sind die Kosten einer solchen Beisetzung durch den letzten Benutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Grabdenkmäler, Bestandteile und alle anderen Gegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, innerhalb einer Frist von 6 Monaten durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe schriftlich nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde Puch bei Hallein diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde Puch bei Hallein an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt dem Gericht. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde Puch bei Hallein.

§ 26

Verzicht auf das Benutzungsrecht an einer Grabstelle

Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich verzichtet werden. Eine allfällige Rückerstattung von Friedhofsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung.

IV. Abschnitt

§ 27

Arbeiten an Grabstellen

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen, insbesondere die Aufstellung von Grabdenkmälern, dürfen nur von dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden und sind diese der Friedhofsverwaltung 1 Woche vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben.
- (2) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Grabdenkmäler im aufstellungsbereiten Zustand auf den Friedhof zu bringen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen während folgender Zeiten vorgenommen werden:
Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 17.00 Uhr
Samstag zwischen 07.00 und 12.00 Uhr
- (4) Allfällige Sonderregelungen an bestimmten Tagen werden von der Friedhofsverwaltung bekanntgegeben.
- (5) Sämtliche Arbeiten sind zügig durchzuführen.
- (6) Erdaushubmaterial oder sonstiger bei den gewerblichen Arbeiten anfallender Abraum dürfen von den Gewerbetreibenden auf den von der Friedhofsverwaltung hierfür allenfalls zur Verfügung gestellten Plätzen zwischengelagert und müssen nach Vollendung der Arbeiten unverzüglich entfernt werden.
- (7) Den Gewerbetreibenden ist die Benützung der aufgestellten Abfallkörbe und Container untersagt.

§ 28

Genehmigung der Arbeiten an Grabstellen

- (1) Die über die gärtnerische Ausschmückung hinausgehende Ausstattung der Grabstelle wie auch jede Abänderung daran, insbesondere die Errichtung von Grabdenkmälern und von Grabeinfassungen, bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Kleinstreparaturen an bestehende Grabstellen, sofern dadurch keine Veränderung des Gesamtcharakters der Grabstelle eintritt, sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen. Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den genehmigungspflichtigen Maßnahmen nicht begonnen werden. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind sowohl der Benutzungsberechtigte als auch der Gewerbebetreibende verantwortlich.
- (2) Das Ansuchen ist vom Benutzungsberechtigten und von einem befugten Gewerbetreibenden zu unterfertigen. Dem Ansuchen ist in zweifacher Ausfertigung eine planliche Darstellung der geplanten Maßnahme beizuschließen, aus der diese in den erforderlichen Einzelheiten zu ersehen sein muss.
- (3) Der Genehmigung ist eine mit einem Genehmigungsvermerk der Friedhofsverwaltung versehene Ausfertigung der planlichen Darstellung beizuschließen.
- (4) Herstellungen auf Grabstellen, die entgegen den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere ohne die erforderliche Genehmigung, vorgenommen werden, hat der Benutzungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten zu entfernen. Insoweit die unzulässigen Maßnahmen in einer Abänderung eines ursprünglich genehmigten

Zustandes bestehen, erstreckt sich diese Verpflichtung auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Die Aufforderung der Friedhofsverwaltung hat schriftlich zu ergehen, wobei dem Benutzungsberechtigten eine angemessene Frist einzuräumen ist, die mindestens 2 Wochen zu betragen hat. Bei fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist hat eine neuerliche Aufforderung mit eingeschriebenem Brief, unter Setzung einer angemessenen, jedoch mindestens 1 Monat betragenden, Nachfrist mit dem Hinweis zu ergehen, dass bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist die erforderlichen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Benutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden.

V. Abschnitt

§ 29

Haftung, Strafbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Die Gemeinde Puch bei Hallein haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Grabdenkmälern, Einfassungen, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen, sowie ebenso wenig für Schäden die durch diese entstehen. Der Benützungsberechtigte haftet für Schäden, die durch auf seiner Grabstelle befindlichen Grabdenkmäler, Einfassungen, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen verursacht wurden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gem. § 46 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, sofern diese nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 730,-- geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Übertretungen kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden.
- (3) Diese Friedhofsordnung tritt am 01.11.2012 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister



Helmut Klöse